

---

# **Satzung des gemeinnützigen Vereins öffisbunt e. V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen öffisbunt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e. V."

Der Sitz des Vereins ist Essen.

Stand: 15. August 2024

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, sich aktiv für die Förderung, Sichtbarkeit und Wertschätzung insbesondere von geschlechtlicher und sexueller Diversität von Beschäftigten im Nahverkehrssektor und für eine freiheitlich demokratische Gesellschaft einzusetzen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Durchführung von Veranstaltungen zur Sichtbarkeit von geschlechtlicher und sexueller Diversität im Berufsleben von Beschäftigten des Nahverkehrssektors,
- die Beratung und Unterstützung bei der Gründung und/oder Fortentwicklung von queeren Netzwerken in Unternehmen und Organisationen der Nahverkehrsbranche (z. B. Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde, Aufgabenträger),
- die Teilnahme an Demonstrationen der LGBTIQ\*-Community,
- Engagement für eine freiheitlich demokratische Gesellschaft,
- die systematische und ggf. personalisierte Pflege der Kontakte mit anderen Vereinsmitgliedern,
- Bereitstellung von Informationen, die dem Zweck und den Interessen des Vereins nahestehen,
- gemeinsame Freizeitaktivitäten und Dokumentation der Aktivitäten des Vereins.

## **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben gemäß dem Bedarf durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können aktive Mitglieder und Fördermitglieder sein. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Aktive Mitglieder und Fördermitglieder sollten dem Nahverkehrssektor nahestehen.

Aktive Mitglieder können natürliche Personen werden. Fördermitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter\*innen zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem\*der Bewerber\*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod einer natürlichen Person oder Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch eine dokumentierte Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die dokumentierte Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dokumentiert binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

### **§ 9 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden in der Vereinsordnung festgeschrieben, über die die Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer\*innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und der Vereinsordnung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im Verlauf eines jeden Geschäftsjahres findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese findet in der Regel als hybride Versammlung statt. Aus

besonderem Anlass kann der Vorstand eine Mitgliederversammlung in Präsenz einberufen.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung, über die Änderung der Vereinsordnung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein aktives Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Vorstand**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem\*der 1. und 2. Vorsitzenden und dem\*der Schatzmeister\*in. Sie führen die Geschäfte des Vereins und vertreten ihn gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, verwaltet das Vereinsvermögen und fertigt für die Mitgliederversammlung den Jahresbericht an.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom\*von der Vorsitzenden, bei dessen\*deren Verhinderung von seiner\*ihrer Stellvertretung, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des\*der Vorsitzenden, bei dessen\*deren Verhinderung die seiner Stellvertretung.

### **§ 13 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine\*n Kassenprüfer\*in. Diese\*r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Deutsche Aidshilfe e. V. und an den Förderverein Stiftung Akademie Waldschlösschen e. V. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Gelsenkirchen, den 18.11.2024

# **Vereinsordnung des gemeinnützigen Vereins öffisbunt e. V.**

## **§ 1 Erweiterter Vereinsvorstand**

Der Vorstand kann in den Arbeitsfeldern Kommunikation, Mitgliedsverwaltung und Schriftführung durch einen erweiterten Vereinsvorstand unterstützt werden. Der Vorstand kann die Besetzung des erweiterten Vorstands aus den aktiven Mitgliedern heraus benennen und abberufen.

## **§ 2 Erhebung von Mitgliedsbeiträgen**

Von den Mitgliedern werden gemäß § 9 der Satzung Beiträge erhoben. Die Beiträge haben folgende Höhe:

- 60 Euro pro Jahr für ein aktives Mitglied
- 30 Euro pro Jahr für ein aktives Mitglied in Ausbildung

Der Einzug des Beitrags erfolgt jährlich jeweils bis spätestens zum Ende des 1. Quartals oder unterjährig mit Beginn der Mitgliedschaft. Für eine unterjährige Mitgliedschaft wird jeweils pro Monat ein Zwölftel des jährlichen Mitgliedsbeitrags berechnet.

Die Beitragshöhe für Fördermitglieder beträgt pro Jahr mindestens das Doppelte des Jahresbeitrags für ein aktives Mitglied. Alternativ kann das Fördermitglied seinen Beitrag durch das Zurverfügungstellen von Ressourcen für die Vereinstätigkeit leisten. Über die Angemessenheit der von Fördermitgliedern bereitgestellten Ressourcen entscheidet der Vorstand.

## **§ 3 Sichtbarkeit von Fördermitgliedern**

Der Verein trägt zu einer höheren Sichtbarkeit seiner Fördermitglieder bei, zum Beispiel durch die Unterstützung bei der Kommunikation in den sozialen Medien. Fördermitglieder, die darüber hinaus alle Punkte der öffisbunt-Selbstverpflichtung erfüllen, werden auf den Veranstaltungen und der Homepage des Vereins mit ihrem Unternehmenslogo gezeigt.

Anlage:            öffisbunt-Selbstverpflichtung

Gelsenkirchen, **den 18.11.2024**